



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 690 | Datum: 29.10.2009

Verwaltungsordnung des Sonderforschungsbereichs 564

„Nachhaltige Landnutzung und ländliche Entwicklung in Bergregionen Südostasiens“

Verwaltungsordnung des Sonderforschungsbereichs 564

“Nachhaltige Landnutzung und ländliche Entwicklung in Bergregionen Südostasiens“

I Allgemeines

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Der Sonderforschungsbereich 564 „Nachhaltige Landnutzung und ländliche Entwicklung in Bergregionen Südostasiens“ (im Folgenden „SFB 564“) ist eine nach den Richtlinien des Wissenschaftsrates gebildete interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Universität Hohenheim gemäß § 31 Grundordnung der Universität Hohenheim, die vordringlich Forschungsvorhaben fördert, die auf einer Kooperation verschiedener Arbeitsrichtungen beruhen. Die Mitgliedschaft steht Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen innerhalb und außerhalb der Universität Hohenheim offen.
- (2) Zielsetzung des SFB 564 ist es, durch das Forschungsprogramm einen wissenschaftlichen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung in Bergregionen Südostasiens zu leisten. Die Förderung interdisziplinären Arbeitens und die Nutzung der dadurch entstehenden Synergieeffekte innerhalb der beteiligten Universitäten wie auch zwischen der Universität Hohenheim und den thailändischen und vietnamesischen Partnern ist ein weiteres wichtiges Ziel des Sonderforschungsbereichs. Darüber hinaus strebt der Sonderforschungsbereich an, die Aufmerksamkeit der Forschung in Thailand und Vietnam stärker auf die Bergregionen und auf armutsorientierte Entwicklung zu lenken.

Transferprojekte, zusammengeführt in einem eigenen Projekt (Transferbereich „T“), sind Teilprojekte und integraler Bestandteil des Sonderforschungsbereichs. Sie haben zum Ziel, Forschungsergebnisse mit Kooperationspartnern für die praktische Anwendung vorzubereiten.

- (3) Die Verwirklichung der Zielsetzung wird durch die Bearbeitung von Teilprojekten angestrebt, für deren Durchführung einzelne Mitglieder oder Gruppen die Verantwortung tragen. Jedes Teilprojekt wird von einem Leiter/einer Leiterin geleitet. Dieser/diese ist für die wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des Teilprojektes und für die Zusammenarbeit mit den anderen Teilprojekten verantwortlich.
- (4) Der Sprecher/die Sprecherin des SFB 564 berichtet der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu den vorgesehenen Terminen über die Tätigkeit und die Forschungsergebnisse des SFB 564. Die Ergebnisse der Arbeiten werden veröffentlicht.

II Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Geborene Mitglieder des SFB 564 sind die Teilprojektleiter/Teilprojektleiterinnen, die Teilprojektbearbeiter/Teilprojektbearbeiterinnen, die Koordinatoren/Koordinatorinnen in Thailand und Vietnam sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Verwaltungskraft.
- (2) Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich kann auf Antrag erworben werden, wenn ein Forschungsvorhaben mit einer für den SFB 564 relevanten Thematik bearbeitet wird.

Professorale Mitglieder können die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand des SFB 564 beantragen. Dem Antrag sind eine Aufstellung der bisherigen einschlägigen Arbeiten, eine Darstellung des Beitrages zum Forschungsprogramm des SFB 564 und Angaben über die aus dem ordentlichen Haushalt für die Arbeit im Sonderforschungsbereich zur Verfügung stehenden Mittel beizufügen.

Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die selbstständige Teilaufgaben im Rahmen der Zielsetzung (§ 1 Abs. 2) des SFB 564 bearbeiten, können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. Ihrem Antrag muss zu entnehmen sein, welche selbstständigen Teilaufgaben innerhalb des SFB 564 bearbeitet werden.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Prüfung der Mitgliedsanträge hinsichtlich ihres Bezugs zu den Teilprojekten und ihrer Bedeutung der zu erwartenden Beiträge zur Zielsetzung des SFB 564.
- (4) Die Annahme oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der spätestens acht Wochen nach Antragstellung ergehen soll.
- (5) Der Bewerber/die Bewerberin kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der oder die Betroffene beim Senat der Universität Hohenheim Berufung einlegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder nach § 2 Abs. 1 haben das Recht auf Beantragung von Forschungsmitteln und kooperative Förderung; es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung von Mitteln.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft dieser Verwaltungsordnung. Geborene Mitglieder unterwerfen sich mit Übernahme ihrer Aufgabe dieser Verwaltungsordnung. Sie verpflichten sich zur Kooperation, zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung der Teilprojekte und zur Verfolgung der Ziele des SFB 564 durch ihre Teilprojekte.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, auf Anforderung dem Vorstand schriftlich über den Fortgang seiner im Rahmen des SFB 564 durchgeführten Arbeiten zu berichten. Vor seinem Ausscheiden hat jedes Mitglied einen Abschlussbericht, der auch die Abrechnung der Mittel enthalten muss, dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Daten, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des SFB 564 erhoben wurden, sind auch über die Mitgliedschaft hinaus Eigentum des SFB 564. Die Erfordernisse der Datenverwendung für die Promotion werden garantiert; diese Zusicherung erlischt fünf Jahre nach der Datenerhebung.

- (5) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des SFB 564 gehen die aus Mitteln des SFB 564 erworbenen Geräte und Materialien auf ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied über. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der DFG und der Universität beschließen, daß diese Gegenstände dem ausgeschiedenen Mitglied für andere Forschungsziele befristet belassen werden.

§ 4 Partnerwissenschaftler

Die Partnerwissenschaftler in Thailand und Vietnam sind Mitglieder des SFB 564, ohne der Mitgliederversammlung anzugehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit Beendigung der vertraglichen Bindung an den SFB 564,
 - b. sechs Monate nach dem Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Sprecher/bei der Sprecherin,
 - c. bei schwerem Verstoß gegen diese Verwaltungsordnung, insbesondere gegen das Gebot der Kooperation,
 - d. mit Ende der Mitgliedschaft zur Universität Hohenheim.

Ist die kooperative Weiterarbeit gewährleistet, kann in den Fällen des § 5 Abs. 1 a und d der Vorstand auf Antrag des betreffenden Wissenschaftlers/der betreffenden Wissenschaftlerin die Wiederaufnahme bzw. Verlängerung der Mitgliedschaft aussprechen.

- (2) In den Fällen nach § 5 Abs. 1 c. tritt das Ende der Mitgliedschaft erst ein, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt. Gegen diesen Beschluss kann der/die Betroffene Beschwerde einlegen, über die der Senat der Universität Hohenheim zu entscheiden hat.

III Organe

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 2 an. Darüber hinaus haben der Kanzler/die Kanzlerin oder ein von ihm bestimmter Vertreter/eine von ihm bestimmte Vertreterin und ein/eine vom Senat zu bestellender/bestellende Beauftragter/Beauftragte Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher/der Sprecherin einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter seinem/ihrem Vorsitz statt. Auf begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss der Sprecher/die Sprecherin die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Zu den Sitzungen ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Mitteilung der vom Sprecher/der Sprecherin aufzustellenden Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Sprecher/bei der Sprecherin schriftlich Anträge zur Ergänzung/Änderung der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Verwaltungsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

- (5) Der SFB 564 ist in Projektbereiche, die wiederum aus Teilprojekten bestehen, gegliedert. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der am jeweiligen Projektbereich beteiligten Mitglieder die Projektbereichsleiter/Projektbereichsleiterinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Dauer von drei Jahren. Sie wählt den Sprecher/die Sprecherin aus dem Kreise der Mitglieder und zwei Stellvertreter/zwei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der Projektbereichsleiter/Projektbereichsleiterinnen. Der Sprecher/die Sprecherin muss Professor/Professorin auf Lebenszeit an der Universität Hohenheim sein.
- (6) Beschlüsse über Änderung dieser Ordnung werden mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie bedürfen des Beschlusses des Senats der Universität Hohenheim und der Zustimmung der DFG.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie entscheidet über alle Fragen, die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Sprecher/die Sprecherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Sprechers/der Sprecherin,
 - b. die Projektbereichsleiter und Projektbereichsleiterinnen,
 - c. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Teilprojektbearbeiter/Teilprojektbearbeiterinnen in Vietnam und Thailand,
 - d. der Kanzler und der/die vom Senat bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme.
- (2) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Werden durch Ausscheiden oder Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder Ersatzwahlen nötig, so rückt der Nachfolger/die Nachfolgerin nur für die restliche Amtszeit nach.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Verwaltungsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand steuert die Zusammenarbeit der einzelnen Projektbereiche und entscheidet über gemeinsame Veranstaltungen. Er sorgt für die ordnungsgemäße Berichterstattung an die DFG.
- (6) In wichtigen Fragen des Forschungsprogramms soll der Vorstand die Leiter/Leiterinnen der Teilprojekte zusammenrufen und deren beratendes Votum einholen.

§ 8 Der Sprecher/die Sprecherin

- (1) Der Sprecher/die Sprecherin ist verantwortlich für die Einhaltung der wissenschaftlichen Konzeption des SFB 564. Er/sie vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen, insbesondere gegenüber der DFG, den Universitätsorganen und den Partnerinstitutionen. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und bereitet die Sitzung beider Kollegialorgane vor. Er/sie berichtet über die Tätigkeit des Vorstandes.

- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des SFB 564. Er/sie wird in der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin und einer Verwaltungskraft unterstützt. In Thailand und Vietnam vertritt ein permanent anwesender Koordinator/eine permanent anwesende Koordinatorin den SFB 564; er/sie organisiert und koordiniert die Aktivitäten vor Ort und ist ständiger Ansprechpartner/ständige Ansprechpartnerin für die Partneereinrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitglieder) des SFB 564.

IV Förderungsverfahren und Mittelverteilung

§ 9 Förderungsverfahren

- (1) Die Teilprojektleiter/die Teilprojektleiterinnen stellen Anträge für Teilprojekte im Rahmen des SFB 564. Die Anträge sind schriftlich mit eingehender Darstellung des zu fördernden Forschungsvorhabens beim Vorstand einzureichen. Der zuständige Projektbereichsleiter/die Projektbereichsleiterin erhält eine Mehrfertigung des Antrages.
- (2) Der Vorstand kann den betreffenden Teilprojektleiter oder die Teilprojektleiterin zu einer mündlichen Stellungnahme einladen. Er kann Gutachter zur Beratung heranziehen. Ein Antrag kann durch den Vorstand zur Änderung zurückgegeben oder abgelehnt werden.
- (3) Der Sprecher/die Sprecherin stellt auf der Grundlage der Vorstandsentscheidungen über die Einzelanträge den Gesamtantrag an die DFG und die Universität auf.

§ 10 Mittelverteilung

- (1) Der Vorstand weist die zur Verteilung stehenden Mittel unter Berücksichtigung des Verteilungsplanes, bei gebundenen Mitteln unter Berücksichtigung des Zweckes den einzelnen Teilprojekten zu. Er kann diese Befugnis durch Beschluss auf den Sprecher/die Sprecherin übertragen.
- (2) Die Verantwortung für die Verwendung und Abrechnung der Mittel obliegt dem Teilprojektleiter/der Teilprojektleiterin. Soweit bei der Ausgabe der zugewiesenen Mittel Verträge abzuschließen sind, sind die Teilprojektleiter/Teilprojektleiterinnen zeichnungsbefugt. Die Geschäftsstelle ist über die Verwendung der zugeteilten Mittel zu unterrichten. Die Verwaltung der Mittel läuft über die Geschäftsstelle, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt die Auszahlungsanordnungen aus; in Thailand und Vietnam sind die Koordinatoren für die Verwaltung der Mittel vor Ort zuständig.
- (3) Für die nicht zweckgebundenen Mittel stellt der Vorstand einen Verteilungsplan auf. In dringenden, keinen Aufschub bis zur nächsten Vorstandssitzung duldenen Fällen kann der Sprecher/die Sprecherin mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin über Mittelzuteilungen bis zu € 3.000,- entscheiden. Über diese Vergabe ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

V Schlussbestimmung

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsordnung tritt in Kraft, da die DFG am 25.06.2009 zugestimmt und die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 6 am 10.07.2009 einstimmig die Änderungen beschlossen hat. Der Senat der Universität Hohenheim hat diese Ordnung am 28.10.2009 ebenfalls beschlossen.

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ordnung des Sonderforschungsbereichs 564 „Nachhaltige Landnutzung und ländliche Entwicklung in Bergregionen Südostasiens“, veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilung 501 vom 01. Juni 2004, außer Kraft.

Hohenheim, den 29. Oktober 2009



Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -